

Tarif

Inkrafttreten:

01.12.2018

vom 8. Oktober 2018

der festen Grundbuchgebühren

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch (GBG), insbesondere auf Artikel 78;

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst***Art. 1** Grundsatz

¹ Die Grundbuchämter erheben feste Gebühren nach diesem Tarif.

² Gebührenpflichtig ist, wer einen Nutzen aus dem Eintrag zieht oder grundbuchliche Verrichtungen veranlasst.

Art. 2 Feste Gebühren

Feste Gebühren werden erhoben für:

	Fr.
1. Auskunft und Nachforschung von längerer Dauer als 15 Minuten	
a) je Viertelstunde	10
2. Vorprüfung von Akten	
a) je nach Komplexität und Zeitaufwand	50 bis 500
3. Anmeldungen	
a) nach Zeitaufwand	30 bis 100
4. Ausfertigung einer Vereinbarung über einen Abtausch (Art. 150 BVG)	
a) pro Urkunde, je nach Komplexität	50 bis 200, zusätzlich 20 pro Artikel

5. Grundbuchauszüge	
a) einzelner Auszug (Grundbuchblatt, informatisiertes Grundbuch, kantonaler Kataster)	20
b) mehrere eigentumsmäßig zusammenhängende Auszüge, ab dem 2. Auszug	10
6. Eigentumsübertragung oder Eintragung der Eigentümerin oder des Eigentümers nach Artikel 76 GBG	120
7. Namenswechsel bzw. Firmenänderung ohne Eigentumsübertragung	60
8. Anzeige, schriftliche oder elektronische Mitteilung oder Bestätigung der Eintragung im Tagebuch	
a) je Anzeige, Mitteilung oder Bestätigung	30
9. Stockwerkeigentum (StWE) und immatrikulierte Miteigentum, für die Begründung oder die Änderung	
a) für die Bodenparzelle	100
b) für die Aufnahme jedes Anteils	30
c) für jede Anmerkung (Reglement usw.), pro StWE	10
d) für jede Vormerkung (Vorkaufsrecht usw.), pro StWE	10
10. Dienstbarkeiten oder Grundlasten	
a) für die Eintragung oder die Änderung, als feste Gebühr	50
b) für die Eintragung je Grundstück (herrschendes oder dienendes Grundstück)	5
c) für die Eintragung einer Rangnachsetzung	50
11. Grundpfandrechte	
a) für die Eintragung, die Pfandausdehnung, die Aufteilung, die Vereinigung und die Novation (die Rangerklärung und die Vormerkung des Rechtes auf freie Pfandstellen inbegriffen), pro Pfandrecht	100
b) für die Eintragung einer festen Pfandstelle	100

c)	für die Änderung einer Eintragung (Abtretung einer Forderung, Faustpfand, Umwandlung eines Pfandrechtes, Erhöhung oder Herabsetzung des Pfandbetrages, Änderung des Zinsfusses, Rangnachgangserklärung von Grundpfandrechten und ähnlicher Verrichtungen), pro Pfandrecht	50
d)	für die Pfandentlassung, die Eintragung der Pfandentlassung auf dem Titel inbegriffen, pro Pfandrecht	50
e)	für die Erstellung eines Schuldbriefes oder die Änderung der Bezeichnung des Pfandgegenstandes auf dem Titel	30
f)	für die Eintragung der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers auf dem Titel nach Artikel 76 Abs. 2 GBG, pro Titel	30
12.	Vormerkungen und Anmerkungen (Eintragung oder Änderung)	
a)	als feste Gebühr	50
b)	je Grundstück	5
c)	für die Nachgangserklärung	50
13.	Verbale	
a)	Strassen-, Teilungs- oder Modifikationsverbale, je eingetragenes oder gelöschttes Grundstück	30
b)	je Gesuch um Pfandentlassungsbewilligung	30
c)	für jede übertragene Dienstbarkeit, jedes übertragene Pfandrecht, jede übertragene Vormerkung oder Anmerkung	10
14.	Mitteilung der Sistierung des Eintragungsverfahrens, Rückzug des Eintragungsbegehrens, Abweisungsentscheide	
a)	je Mitteilung, Rückzug oder Abweisungsentscheid	40 bis 100
15.	Belege, die von der Grundbuchverwalterin oder vom Grundbuchverwalter erstellt werden	
a)	je Beleg, nach Zeitaufwand	30 bis 500
16.	Eigentumsübergänge	
a)	für jede Veröffentlichung	30

17. Fotokopien (Vorderseite oder Vorder- und Rückseite)

- | | |
|---------------------------------------------------------|---|
| a) bis 20 Seiten, je Seite | 2 |
| b) ab der 21. Seite, je Seite | 1 |
| c) Ausdruck oder Fotokopie des Grundbuchplans, je Seite | 5 |

18. Abfrage der elektronischen Datenbank Intercapi

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| a) Datenbankanschluss, je Unternehmen | |
| a.1. für die erste Benutzerin oder den ersten Benutzer, pro Jahr | 100 |
| a.2. für die weiteren Benutzerinnen und Benutzer, pro Benutzerin oder Benutzer und pro Jahr | 30 |
| b) Abfrage in der Datenbank | |
| b.1. bei vollständigem Zugang zu den Daten, je Abfrage | 3.50 |
| b.2. bei teilweisem Zugang zu den Daten, je Abfrage | 2.50 |
| b.3. bei teilweisem Zugang zu den Rubriken Eigentum und Katasterbezeichnung oder bei auf ein Gemeindegebiet beschränktem Zugang, je Abfrage | 1.50 |

19. Abfrage des kantonsexternen Auskunftsportals

- | | |
|------------------------------------------------------|------|
| a) bei vollständigem Zugang zu den Daten, je Abfrage | 3.50 |
| b) bei teilweisem Zugang zu den Daten, je Abfrage | 2.50 |

20. Massensextraktion und Lieferung von Daten, im Verhältnis zur Datenmenge (Masseinheit = Megabyte)

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| a) bei einer einzelnen Extraktion und Lieferung oder bei regelmässiger Extraktion und Lieferung in Intervallen von einem halben Jahr oder einem Jahr | |
| a.1. je Megabyte | 24 |
| a.2. mindestens | 120 |
| b) bei regelmässiger Extraktion und Lieferung in Intervallen bis höchstens 3 Monate | |
| b.1. je Megabyte | 12 |
| b.2. mindestens | 60 |

Art. 3 Nicht ausdrücklich vorgesehene Fälle

Für nicht ausdrücklich vorgesehene Fälle gilt Artikel 2 sinngemäss.

Art. 4 Rechnungsstellung für Grundstücke in mehreren Grundbuchkreisen

Betreffen grundbuchliche Verrichtungen Grundstücke in mehreren Grundbuchkreisen, so werden die Gebühren von demjenigen Amt erhoben, bei dem die Anmeldung eingereicht wird.

Art. 5 Gebührenbefreiung

Keine Gebühren werden erhoben:

- a) wenn die Kosten der grundbuchlichen Verrichtungen zulasten des Staates Freiburg gehen und nicht überwältzt werden;
- b) in den in anderen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif vom 26. Oktober 2010 der festen Grundbuchgebühren (SGF 214.5.16) wird aufgehoben.

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

Das Ausführungsreglement vom 9. Dezember 1986 zum Gesetz über das Grundbuch (SGF 214.5.11) wird wie folgt geändert:

Art. 54h Abs. 4, 3. Satz

⁴ (...). Es gilt der Tarif der festen Grundbuchgebühren.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Der Präsident:
G. GODEL

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX-MOREL